

Liebe Leserin, lieber Leser!

Honorarverträge mit freien Mitarbeitern sind auch im Gesundheitswesen weit verbreitet. Doch der Grat zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist dabei oft sehr schmal. In der aktuellen Sozialrechtsprechung wird eine Tendenz erkennbar, die alarmierend ist. Denn freie Mitarbeiter werden von den Sozialrichtern immer öfter zu versicherungspflichtigen Beschäftigten erklärt, auch wenn sie weder weisungsgebunden, noch in den Praxisablauf eingegliedert sind. Betroffen sind insbesondere physiotherapeutische Praxen, bei denen nach Ansicht der Sozialrichter nur die Praxisinhaber als nach dem Sozialgesetzbuch zugelassene Leistungserbringer auch selbständig tätig werden, nicht jedoch „freier“ Mitarbeiter.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Umsatzsteuerfrei auch ohne Rezept

Ärztliche Verordnung bleibt die sicherste Variante

Leistungen von Logopäden, staatlich geprüften Masseuren, Podologen, Physio- und Ergotherapeuten sind umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen, wenn mit ihnen ein therapeutisches Ziel verfolgt wird und die Therapeuten über einen beruflichen Befähigungsnachweis verfügen. Doch das Ganze hat noch einen Haken. Heilmittelerbringer dürfen keine medizinische Diagnose stellen. Die Finanzverwaltung fordert daher, dass eine ärztliche Verordnung in Form eines Kassen- oder Privatrezeptes vorgelegt wird. Selbst für Behandlungen, die sich an eine ärztlich verordnete Erstbehandlung anschließen und damit aufgrund einer ärztlichen Diagnose erbracht werden (Anschlussbehandlungen), fordert der Fiskus erneut eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers.

Ärztliche Diagnose zwingend erforderlich

Ohne ärztliche Diagnostik geht es also nicht. Angehörigen der Gesundheitsfachberufe wird damit von der Finanzverwaltung grundsätzlich keine eigene Befugnis zugestanden, die medizinische Indikation einer Leistung beurteilen zu können. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen, die über eine sektorale Heilpraktikererlaubnis verfügen und insoweit selbst verordnen dürfen. Mit einer aktuellen Entscheidung stärkt der Bundesfinanzhof diese Sichtweise der Finanzverwaltung. Nur in einem Punkt weichen sie von deren strengen Anforderungen ab. Es muss nicht zwingend eine ärztliche Verordnung in Form eines Kassen- oder Privatrezeptes vorgelegt werden. Auch andere Unterlagen mit der gleichen Aussagekraft wie ärztliche Verordnungen können ausreichen, damit podologische, logopädische, physio- oder ergotherapeutische Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Doch welche Unterlagen dies sein können und wie z. B. ein von einem Arzt ausgestellter Krankheitsausweis aussehen muss, lassen die Bundesfinanzrichter offen.

Anschlussbehandlungen auch ohne Rezept umsatzsteuerfrei

Das Urteil hilft Heilmittelerbringern daher nur wenig. Für Erstbehandlungen ändert sich in der Regel nichts. Diese sind nur umsatzsteuerfrei, wenn ein Arzt eine medizinische Diagnose erstellt und die notwendige Therapie festlegt. In aller Regel wird diese dann auch verordnet, so dass ein Rezept vorgelegt werden kann. Allenfalls bei Anschlussbehandlungen sieht es anders aus. Hier kann es ausreichen, dass ein Arzt oder Heilpraktiker eine chronische Erkrankung diagnostiziert hat und der ursprünglich vorhandene therapeutische Zweck auch nach bereits erfolgten Behandlungen immer noch fortbesteht. Doch nicht jede Erkrankung ist chronisch. Daher fordern die Bundesfinanzrichter, dass medizinische Feststellungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen erneuert werden. Ein Logopäde, Podologe, Physio- oder Ergotherapeut muss also jederzeit nachweisen können, dass der schon einmal festgestellte therapeutische Zweck auch nach einer bereits durchgeführten (Erst)Behandlung immer noch fortbesteht und daher weitere Therapien nötig sind.

Hinweis:

Ohne ärztliche Verordnung ist es für Heilmittelerbringer auch weiterhin schwierig, nachzuweisen, dass sie umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbracht haben. Streitigkeiten mit dem Finanzamt sind vorprogrammiert. Geht es um die Umsatzsteuerfreiheit sind daher nur diejenigen Heilmittelerbringer auf der sicheren Seite, die ein Kassen- oder Privatrezept vorlegen können.

Umsatzsteuerfreie Leistungen ohne Versorgungsauftrag

Private Krankenhausbetreiber können sich auf europäisches Recht berufen

In der Regel sind Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt für damit eng verbundene Umsätze, d. h. für Leistungen, die für ein Krankenhaus typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein im laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Umsätze dürfen nicht vorrangig erbracht werden, um zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu erzielen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen. Zu den eng verbundenen Umsätzen gehören z. B. die stationäre oder teilstationäre Aufnahme von Patienten, deren ärztliche und pflegerische Betreuung einschließlich der Lieferungen der zur Behandlung erforderlichen Medikamente, die Behandlung und Versorgung ambulanter Patienten und die Erstellung von ärztlichen Gutachten gegen Entgelt, sofern ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht.

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht ist allerdings Voraussetzung, dass die Krankenhausbehandlungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V erbracht werden. Das sind Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser) oder Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben. Private Krankenhausbetreiber erfüllen diese Voraussetzungen dagegen nicht. Damit sind die von ihnen erbrachten Krankenhausbehandlungen nach dem nationalen Recht nicht umsatzsteuerfrei. Nach europäischem Umsatzsteuerrecht sieht das jedoch ganz anders aus.

Bundesfinanzrichter entscheiden zugunsten privater Krankenhäuser

Private Krankenhausbetreiber, denen nach deutschem Umsatzsteuerrecht die Steuerbefreiung versagt wird, können sich auf das günstigere Europarecht berufen. Das bestätigten die obersten Finanzrichter im Fall einer Privatklinik für Psychotherapie. Die Klinik verfügte über die Regelausstattung eines sogenannten Plankrankenhauses. Ein Versorgungsauftrag mit den Krankenkassen nach dem Sozialgesetzbuch bestand jedoch nicht. Neben privat versicherten Patienten wurden in nicht unerheblichem Maße auch gesetzlich Versicherte behandelt. Im Streitjahr waren ungefähr 35 % der Patienten gesetzlich versichert. Beide Patientengruppen wurden auch gleich behandelt. Damit war nach Ansicht der Bundesfinanzrichter die erforderliche Vergleichbarkeit mit einem öffentlich-rechtlichen Krankenhaus gegeben und sie bestätigten deshalb die Steuerfreiheit nach Unionsrecht. Die Richter betonten: Um die Umsatzsteuerfreiheit zu versagen, kann es nicht ausreichen, dass ein Krankenhaus aufgrund der Bedarfsplanung keinen Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen abschließen konnte.

Freie Mitarbeit in der Physiotherapie erneut verneint

Hohe Nachzahlungen von Sozialbeiträgen drohen

Haben sich die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung angemeldet, geht es nicht nur um die Sozialbeiträge der Praxismitarbeiter. In vielen Praxen, vor allem in physiotherapeutischen Praxen, sind auch freie Mitarbeiter tätig. Und genau diese stehen im Fokus der Prüfer. Nicht selten wird am Ende der Prüfung die freie Mitarbeit verneint und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis unterstellt – ein existenzbedrohendes Urteil für viele kleine Praxen. Denn die Deutsche Rentenversicherung verlangt dann die Nachzahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für den gesamten Prüfungszeitraum. Aktuell können Sozialbeiträge für die Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 nachgefordert werden, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer dabei aber nur für die letzten drei Monate in Regress nehmen. Die übrigen Sozialversicherungsbeiträge muss er allein nachzahlen. Hinzu kommen Säumniszuschläge.

Leistungserbringerrecht nach Sozialgesetzbuch als entscheidendes Kriterium

Insbesondere in Physiotherapiepraxen wird die freie Mitarbeit immer schwieriger. Die Deutsche Rentenversicherung geht hier häufig von einer abhängigen Beschäftigung aus. Bestärkt wird sie durch Entscheidungen der Sozialgerichte. So hat das bayerische Landessozialgericht bereits vor einem Jahr einen freien Mitarbeiter einer Physiotherapiepraxis als Angestellten angesehen, obwohl die Sachverhaltskonstellation klassisch für einen freien Mitarbeiter war. Dieser Auffassung hat sich inzwischen auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen angeschlossen.

Oftmals begründen die Prüfer ihr Ergebnis damit, dass die vermeintlichen freien Mitarbeiter kein wirtschaftliches Risiko tragen, z. B. weil sie kein eigenes Kapital einsetzen. Doch nicht nur darauf kommt es an.

Für die Sozialrichter liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn

- die Therapieart und -dauer im Rahmen der jeweiligen ärztlichen Verordnung gegenüber dem Praxisinhaber vorgegeben ist,
- die Therapeuten in die Betriebsabläufe der Praxis eingebunden sind,
- dem Praxisinhaber die entscheidende Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zukommt.

Soweit diese Kriterien tatsächlich erfüllt sind, kann die Sichtweise der Sozialrichter nachvollzogen werden. Doch auch ohne tatsächliche Weisungsgebundenheit und Einbindung in die Praxisabläufe, liegt für die Sozialrichter ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn

- nur der Auftraggeber/Praxisinhaber zur Leistungserbringung nach § 124 SGB V zugelassen ist und der freie Mitarbeiter über keine eigene Zulassung verfügt,
- der Praxisinhaber nach Außen sowie gegenüber den Patienten als Heilmittelerbringender der jeweiligen Krankenkasse auftritt, er also das Risiko des wirtschaftlichen Praxisbetriebs, das sich an den zwischen ihm und den Krankenkassen geltenden Vertrags- und Vergütungsregeln orientiert, trägt.

Hinweis:

Ob das Bundessozialgericht die Entscheidungen der Landessozialrichter bestätigt, bleibt abzuwarten. Das Landessozialgericht Bremen hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen, die auch eingelegt wurde. Um unliebsamen Überraschungen und hohen, ggf. sogar existenzbedrohenden Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen vorzubeugen, empfehlen wir, bereits geschlossene Verträge über eine freie Mitarbeit von Physiotherapeuten einer vorsorglichen Prüfung unterziehen zu lassen und sich vor dem Abschluss neuer Verträge anwaltlich beraten zu lassen. Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt zu den mit uns kooperierenden ETL-Rechtsanwälten der ETL Statusprüfstelle.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!